



zur gerichtlichen Hauptverhandlung, Beschluß zur Eröffnung des Verfahrens, Anklageschrift),

- Exakte Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung (das ist zwar eine ständige Aufgabe, hat aber in der Phase der unmittelbaren Prozeßvorbereitung besondere Bedeutung),

- Einleitung besonderer Kontrolle Inhaftierter, bei denen aufgrund konkreter Hinweise oder Anhaltspunkte auf unmittelbare Flucht- oder Suizidgefahr geschlossen werden kann, die zu renitentem Verhalten oder Gewalttätigkeiten neigen bzw. spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Gegebenenfalls sind geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten,

- Veranlassung der erforderlichen gesundheitlichen Kontrolle durch das medizinische Personal zur Gewährleistung der Haft-, Vernehmungs- und Prozeßfähigkeit bzw. geeigneter medizinischer Maßnahmen zu deren Gewährleistung,

- Gewährleistung, daß die Inhaftierten zu gerichtlichen Hauptverhandlungen - auch bei längerer Prozeßdauer - mit einem der Würde des Gerichtes angemessenem Äußeren vorgeführt werden (saubere, ordentliche Kleidung, Haarschnitt, Bart bzw. Rasur, Sauberkeit der Inhaftierten - was nicht ausschließt, daß in Absprache mit der Linie IX bei entsprechender Persönlichkeitsstruktur eines Inhaf-